



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-15-7

=RSS-E 18/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Thomas Hajek und Dr. Roland Weinrauch LL.M. unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens am Heizungsverteiler aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung AG für ihre Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die AWBG 2005, deren Art 1 und 3 auszugsweise lauten:

„Artikel 1

(...)

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Gebäuden dadurch entstehen, dass

Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs- Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt. (...)

2. Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner Folgendes:

2.1. Die Kosten für die Behebung von Bruch- und Korrosionsschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Pkt. 1 genannten Anlagen. Im Rahmen der Versicherungssumme sind auch Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch an geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb des Versicherungsgrundstückes sowie Wasserzuleitungsrohre (auch an geschlossenen Warmwassersystemen) außerhalb des Versicherungsgrundstückes (...) mitversichert (...).

2.2. Die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter Pkt. 2.1 angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl. (...)

Artikel 3

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

1.6. Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern - mit Ausnahme der nach Artikel 1, Pkt. 2.1. und 2.2. eingeschlossenen Schäden. (...)"

Am 16.2.2015 ereignete sich ein Korrosionsschaden an der Heizungsanlage in der Liegenschaft der Antragstellerin. Laut

Rechnung der [REDACTED] vom 17.2.2015 war die Innenwand des Fußbodenheizungsverteilers durchgerostet, wodurch es zu einem Kurzschluss zwischen Vor- und Rücklauf kam.

Die Antragstellerin beehrte von der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Reparaturkosten iHv € 2.058,90.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung dieser Kosten mit Email vom 19.2.2015 mit der Begründung ab, es sei eine Armatur getauscht worden, ein versichertes Rohrgebrecen habe nicht vorgelegen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 7.4.2015, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens zu empfehlen. Es liege ein versichertes Rohrgebrecen vor. Dabei berief sie sich auf die Entscheidung des OGH vom 30.5.2007, 7 Ob 14/07w.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 3.6.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung, insbesondere nach der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des OGH vom 30.5.2007, 7 Ob 14/07w (zuletzt E des OGH vom 18.2.2015, 7 Ob 5/15h), sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Ausgehend von diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die auch der ständigen Rechtsprechung der Schlichtungskommission entsprechen (vgl dazu auch zuletzt RSS-0014-15-10=RSS-E 15/15) und dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt kann der Antragstellerin nicht beigespflichtet werden, dass der Heizungsverteiler ein Rohr iSd Bedingungen wäre. Bei einem Heizungsverteiler handelt es sich wie in der zitierten Entscheidung 7 Ob 14/07w um eine „angeschlossene Einrichtung“ und um kein Rohr im technischen Sinne. Nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den Teil des Vertrages gewordenen Versicherungsbedingungen sind Schäden an angeschlossenen Einrichtungen nur bei Frostschäden versichert (vgl Art 1 Pkt 2.2. AWBG 2005). Hingegen sind die Kosten für die Behebung von Bruch- und Korrosionsschäden lediglich an den Zu- und Ableitungsrohren der angeschlossenen Anlagen versichert (Art 1 Pkt. 2.1. AWBG 2005).

Nach dem der Entscheidung der Schlichtungskommission zugrunde zu legenden Sachverhalt besteht daher kein Anspruch auf Deckung der geltend gemachten Schäden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Juni 2015